

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vfgh Beschluss 2004/9/28 B800/04

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.09.2004

Index

16 Medienrecht

16/01 Medien, Presseförderung

Norm

B-VG Art17

B-VG Art140 Abs1 / Individualantrag

B-VG Art144 Abs1 / Privatwirtschaftsakt

Presseförderungsg 1985 §2 Abs1 Z5 und Z6, §2 Abs4

Presseförderungsg 2004 §8

Leitsatz

Zurückweisung des Individualantrags auf Aufhebung von Teilen des Presseförderungsgesetzes 1985; keine unmittelbare Betroffenheit der antragstellenden wahlwerbenden Gruppe durch ein so genanntes Statutar- oder Selbstbindungsgesetz aufgrund des "Innennormcharakters" der angefochtenen Bestimmungen

Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Begründung

Begründung:

Die vorliegende Beschwerde gemäß Art144 Abs1 B-VG richtet sich gegen die Ablehnung der Gewährung einer Besonderen Förderung nach §8 Presseförderungsgesetz 2004 für die "Neue BVZ" und die "NÖ-Rundschau" mit Verständigungsschreiben der Kommunikationsbehörde Austria vom 10. Mai 2004.

Der Verfassungsgerichtshof erkennt gemäß Art144 Abs1 B-VG über Beschwerden gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden einschließlich der unabhängigen Verwaltungssenate, soweit der Beschwerdeführer durch den Bescheid in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung, eines verfassungswidrigen Gesetzes oder eines rechtswidrigen Staatsvertrages in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

Eine der Voraussetzungen für die Erhebung einer Beschwerde gemäß Art144 Abs1 B-VG ist demnach das Vorliegen eines Bescheides; Art144 B-VG räumt dem Verfassungsgerichtshof jedoch nicht die Befugnis ein, Akte der Privatwirtschaftsverwaltung - wie etwa hier iZm. der Gewährung einer Förderung nach §8 Presseförderungsgesetz 2004 - zu überprüfen (vgl. zB VfSlg. 13.968/1994, 14.329/1995; zur Presseförderung vgl. VfSlg.13.745/1994; s. auch IA 292/A BlgNR

22. GP S 10).

Die Beschwerde war daher zurückzuweisen.

Da die Nichtzuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes offenbar ist, konnte dieser Beschluss gemäß §19 Abs3 Z2 lita VfGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung gefasst werden.

Schlagworte

Presseförderung, VfGH / Individualantrag, Statutargesetz, Bescheidbegriff

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2004:B800.2004

Dokumentnummer

JFT_09959072_04B00800_00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at